

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 71.

Donnerstag den 13. Juni

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 864. (2) Nr. 10885.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. Abschriften der Unterthans-Verhör- und Strafprotocolle sind nach §. 81, 3. 8, des Stempel- und Targesezes stämpelfrei. — Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 8. April l. J., 3. 8297, kommt den Abschriften jener Verhör- und Strafprotocolle, welche den Unterthanen nach dem §. 7 des Unterthans-Strafpatentes vom 1. September 1781 auf Verlangen unentgeltlich zu erfolgen sind, im Sinne des §. 81, 3. 8, des Stempel- und Targesezes, als Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse entstehenden Streitigkeiten, die Stämpelfreiheit zu. — Welches zu Folge der anher gemachten Eröffnung der k. k. vereinten steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 29. v. M., 3. 4556, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 18. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

steuer wird eine Nachsicht gewährt, wenn ein Wohngebäude durch Feuer oder Wasserschaden zerstört wird. In diesem Falle tritt eine Hausclassensteuer selbst dann noch ein, wenn das zu Grunde gegangene Gebäude im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird.“ — In dem zweiten Abschnitte dieses §. hat sich bei dem Druck der Fehler eingeschlichen, daß nach dem Worte: „Hausclassensteuer“, das Wort „Nachsicht“ ausblieb. — Der richtige Wortlaut dieses §. ist daher folgender: „An der Hausclassensteuer wird eine Nachsicht gewährt, wenn ein Wohngebäude durch Feuer oder Wasserschaden zerstört wird. In diesem Falle tritt eine Hausclassensteuer-Nachsicht selbst dann noch ein, wenn das zu Grunde gegangene Gebäude im Laufe des Jahres der eingetretenen Zerstörung wieder in bewohnbaren Stand gesetzt wird.“ Dieses wird im Nachhange der eingangserwähnten Gubernial-Currende hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 8. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 863. (2) Nr. 10281.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Womit auf einen Druckfehler aufmerksam gemacht wird, welcher sich in dem 6. §. der Gubernial-Currende vom 25. November 1843, Nr. 28843, die Steuernachlässe aus dem Titel der Elementarbeschädigung betreffend, eingeschlichen hat. — Der §. 6. der Gubernial-Currende vom 25. November 1843, Nr. 28843, lautet folgendermaßen: „An der Hausclassen-

3. 844. (3) Nr. 3878.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Betreffend die allerhöchsten Ortes vor der Hand für drei Jahre genehmigte neue Bestimmung wegen jährlicher Vertheilung von Prämien für Buchstiere zur Emporbringung der Hornviehzucht in Krain. — Seine k. k. Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Mai v. J., Nr.

13137, mit allerhöchster Entschlieſung vom 22. April 1843 allergnädigſt zu bewilligen geruht, daß zur Verbesserung der Hornviehzucht in Krain, ſtatt der Vertheilung der Prämien nach der bisherigen Geſtaltung, die hierzu jährlich beſtimmten 600 fl. verſuchsweiſe auf die Dauer dreier Jahre nur zu Prämien für vorzügliche Zuchtſtiere heimischer Race, jedes Prämium zu 50 fl. gerechnet, verwendet werden dürfen. — Zur Ausführung dieſer allerhöchſten Entſchlieſung wird nun Folgendes bemerkt, und bezüglich verordnet: 1) der Zweck dieſer abgeänderten Vertheilungs-Art iſt, dem Lande jährlich einige vorzügliche Zuchtſtiere zur Benützung zu geben, und da in der Viehzucht an einem guten Vaterthiere das Meißte gelegen iſt, durch dieſes Mittel die heimische Viehzucht zu heben. — Hierauf ſind Rabbinen von der Prämien-Concurrenz in der Folge ausgeſchloſſen. — 2) Die neue Prämien-Vertheilungs-Prüfung wird, damit die Viehzüchter genugsam darauf vorbereitet ſeyn können, erſt im künftigen Jahre 1845 in Wirksamkeit treten, und es wird im Monate Mai beſagten Jahres die erſte, und jedesmal in dieſem Monate in den darauf folgenden Jahren die jährliche Vertheilung Statt finden. Für das Jahr 1844 wird aber die Hornvieh-Prämien-Vertheilung noch nach der bisherigen Weiſe in Gemäßheit der Subernal-Currenden vom 14. December 1822, Nr. 15564, dann 24. October 1823, Nr. 13670, vor ſich gehen. — 3) Da die Prämie für einen vorzüglichen Zuchtſtier aus heimischer Race auf 50 fl. C. M. feſtgeſetzt iſt, ſo entfallen auf ein Jahr deren zwölf. — 4) Da die Prämienzahl eine weitere Ausdehnung nicht geſtattet, ſo wird in einer angemessenen Reihenordnung in einer Hauptgemeinde höchſtens nur ein Stier theilt werden können. — 5) Die für die Prämien-Vertheilung von den k. k. Kreisämtern einverſtändlich mit der Landwirthſchafts-Geſellſchaft beſtimmten Tage und Orte werden wie bisher in allen Hauptgemeinden des Landes durch öffentlichen Ausruf zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden. — 6) Die Prämien-Vertheilung wird in Gegenwart des Kreis-hauptmannes, oder des hiezu abgeordneten Kreiscommiſſärs, des Bezirkscommiſſärs, der hiezu von der Landwirthſchafts-Geſellſchaft benannten drei Mitglieder und der Gemeinde-Ober- und Unterrichter dergeltalt vor ſich gehen, daß die Mitglieder der Landwirthſchafts-Geſellſchaft als Sachverſtändige, die Beſichti-

gung des Viehes vorzunehmen, und durch Stimmenmehrheit die Preiswürdigkeit zu entſcheiden haben. Bei gleichen Verhältniſſen haben die Preiswerber aus der Hauptgemeinde ſelbſt, für die eine Vertheilung angekündigt iſt, den Vorzug. — 7) Die Abſicht dieſer neuen Prämien-Vertheilungs-Weiſe iſt, nur die wirklichen Leiſtungen, d. i. die Sprünge eines vorzüglichen Zuchtſtieres zu belohnen; die Prämien ſind daher Leiſtungs-Prämien, und demnach wird dem Beſitzer des preiswürdig befundenen Stieres die Prämie vorläufig nur durch ein Certificat der Commiſſion zugeſichert, der Geldbetrag aber erſt nachträglich dann ausbezahlt werden, wenn ſich der Beſitzer des Stieres gehörig ausgewieſen haben wird, daß das Thier durch volle zwei Jahre vorſchriftsmäßig zur Zucht verwendet wurde. Die wirkliche Auszahlung der in der Vertheilungsstation dem Bezirks-Commiſſariate einſtweilen zur Aufbewahrung übergebenen Prämienfelder geſchieht ſonach in der Art, daß die eine Hälfte derſelben, d. i. 25 fl. nach Ablauf des erſten Jahres, die zweite Hälfte aber nach Ablauf des zweiten Jahres durch die betreffende Bezirksobrigkeit ausbezahlt werden wird. — 8) Ueber die vorſchriftsmäßige und inſondere auch nicht übermäßige Verwendung des Stieres zur Zucht und über deſſen entſprechende Pflege und Wartung haben mit Ablauf des erſten, ſo wie des zweiten Jahres die obbeſagten Mitglieder der Landwirthſchafts-Geſellſchaft im Vereine mit dem Gemeinde-Auſſchuſſe ein Zeugniß an die betreffende Bezirks-Obrigkeit abzugeben, wornach dieſelbe die entfallenden Prämienbeträge in den vorgedachten beiden Raten dem Eigenthümer des Thieres ausbezahlen wird. — Sollten jedoch gegen die Auszahlung der Prämie nach Ablauf des erſten oder zweiten Jahres gegründete Bedenken obwalten, ſo werden die Mitglieder der Landwirthſchafts-Geſellſchaft dieſes der Bezirks-Obrigkeit, und unter einem der k. k. Landwirthſchafts-Geſellſchaft anzuzeigen haben, damit darüber entſchieden werde. — 9) Da bei dieſer neuen Prämien-Vertheilungsweiſe es inſondere auf die Beſchaffung vorzüglicher Zuchtſtiere und Ueberlaſſung derſelben zum gemeinnützigen Gebrauche abgeſehen iſt, ſo iſt Niemand, weſſen Standes er auch ſey, von der Preisbewerbung ausgeſchloſſen, und es können daher eine ſolche Prämie nicht nur einzelne Private, ſondern auch ganze Gemeinden überkommen, die einen vorzüglichen Zuchtſtier hal-

ten, und denselben fruchtlich benützen lassen. Nur in dem Falle, als zwei gleich preiswürdige Thiere vorgeführt werden sollten, ist demjenigen Besitzer, welchem die Aufzucht mehr erschwert gewesen ist, die Prämie zuzuerkennen, daher in solchen Fällen dem gewöhnlichen Landmanne vor einem Gutsbesitzer u. dgl. der Vorzug einzuräumen ist. — 10) Auch auf den Umstand, ob der dermalige Besitzer des Stieres denselben selbst gezüchtet hat, oder nicht, wird eine besondere Rücksicht nicht genommen. — Die Prämie wird nämlich dem Viehzüchter, oder dem jeweiligen Besitzer zuerkannt, sobald der Stier den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprochen hat. Es ist daher auch gleichgültig, ob der Stier forthin Einem und demselben Besitzer angehört, oder ob er aus dem Besitze des Einen in den Besiß eines oder mehrerer Anderer übergegangen ist. Den entfallenden Preis erhält immer der letzte Besitzer allein. — 11) Würde etwa kein vorzügliches und preiswürdiges Thier vorgeführt, so werden die Prämien nicht vertheilt, da die Vertheilung dieser Prämien an mittelmäßiges oder schlechtes Zuchtvieh dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen kann. In einem solchen Falle werden derlei erübrigten Prämien-gelder in einem späteren Jahre zur Vertheilung gelangen. — 12) Die Sprungtaxe darf bei dem mit einer Prämie ausgezeichneten Stiere nicht höher als die ortsübliche ist, und zwar höchstens zu 6 kr. abgenommen werden; eine größere Taxe zu verlangen, ist dem Besitzer des Zuchtstieres bei Verlust der ihm etwa erst zugebachten Prämie, sonst bei angemessener Strafe verboten. — 13) Würde ein als preiswürdig befundener Zuchtstier vom Eigenthümer früher veräußert werden, als er den vorgeschriebenen Bedingungen Genüge geleistet hat, so hat weder der frühere Besitzer, noch der Käufer mehr einen Anspruch auf die Prämie; es sey denn, daß der neue Besitzer unausgesetzt den Bedingungen der Prämien-Vertheilung und zwar in der nämlichen Gemeinde entsprochen hätte. 14) Singe der Zuchtstier durch einen erwiesenermaßen unabsichtlich herbeigeführten Umstand vor der Zeit zu Grunde, so wird nach einem von den commissionirenden Mitgliedern der Landwirtschafts-Gesellschaft und dem Gemeinde-Ausschusse abzugebenden, und von der Bezirks-Obrigkeit zu bestätigenden Gutachten für die Zeit der wirklich statt gefundenen entsprechenden Benützung die entfallende Prämien-Quote berechnet und dem Eigenthümer ausbezahlt werden. — Diesen Bestimmungen wird

zugleich zur Benennungswissenschaft beigelegt, daß, um auf eine Prämie Anspruch zu machen, beim Zuchtstier folgende Erfordernisse vorhanden seyn müssen: Die Größe des Stieres soll vor Allem dem Viehschlage jener Gegend anpassend seyn, in welcher er benützt wird. Mit Rücksicht auf den durchschnittlich kleinen Viehstand des Landes darf sohin der Zuchtstier nicht unverhältnißmäßig groß, aber auch nicht zu klein seyn, weil dadurch die Viehzucht nicht verbessert würde. — Er soll zwei-, höchstens dreijährig seyn, mit wenigstens vier oder höchstens sechs ausgebildeten Zähnen. Der Leib soll lang, und der starkknochige Körper auf kurzen fleischigen Füßen ruhen. Der Kopf sey nicht groß, sondern leicht und kurz, die Stirne breit und kraus, die Hörner nicht zu lang, sondern gedrängt und gut geformt, d. i. nicht nach hinten gerichtet, sondern mit den Spitzen auswärts gedreht, auch muß ein Bullen große lebhaftige Augen, weite Nasenlöcher und ein nicht zu breites Maul haben. — Der Hals sey stark und fleischig, jedoch nicht übermäßig dick, und kein sogenannter Speckhals. — Er muß ferner eine breite Brust und einen tief herabhängenden faltigen Triel, schön gewölbte Rippen, einen breiten fleischigen und geraden, nicht eingesattelten Rücken, starke Lenden, und ein gerades und flaches Kreuz, weite und starke Hüften, kleine Hungergruben, volle Flanken und einen nicht zu tief herabhängenden Bauch, d. i. keinen Hängebauch haben. — Der Hodenbeutel muß fest und rnzlicht seyn, worin die zwei Hoden derb an den Leib angezogen erscheinen. — Der Schweif sey dünn, gut behaart und hoch angelegt. Der Stier muß eine ungemischte, d. i. einfache Farbe und kann höchstens ein Rückenband haben; übrigens muß die Haut fein und weich seyn, und glänzende und gleichmäßig über den Körper vertheilte Haare zeigen. Endlich muß der Stier vollkommen gesund, kraftvoll, reizbar und beherzt erscheinen. — Bei sonst gleichen Eigenschaften ist vorzugsweise demjenigen Stiere die Prämie zuzuerkennen, von dem es bekannt ist, daß er von einer milchreichen Kuh abstamme, weil diese nughbare Eigenschaft nach den Erfahrungen aller Viehzüchter im hohen Grade vererbungs-fähig ist. — Laibach am 29. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 880. (2) Nr. 8432.

Concurs - Ausschreibung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 13. April d. J. die stabile Anstellung eines dritten Amtschreibers bei dem landesfürstlichen Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg, mit dem jährlichen Gehaltsbezüge von dreihundert Gulden C. M., allergnädigst zu bewilligen geruht. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche bis 25. d. M. bei diesem k. k. Kreisamte einzureichen, und sich über Alter, Moralität, über die Kenntniß der Landessprache, so wie auch über die allfällig zurückgelegten Studien und bisherige Dienstleistung legal auszuweisen, nebst bei aber auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem oder dem andern Beamten des Bezirkscommissariates Egg und Kreutberg verwandt oder verschwägert sind. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. Juni 1844.

3. 854. (3) Nr. 8080.

Concurs - Ausschreibung.

Da durch das Ableben der Maria Swoboda die Bezirkshebammenstelle zu Moräutsch in Erledigung gekommen ist, so wird für dieselbe mit einer Remuneration jährlicher 20 fl. verbundenen Posten der Concurs bis Ende Juni d. J. ausgeschrieben. — Diejenigen Hebammen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihr, mit dem Taufscheine, dem Hebammen-Diplome und den Zeugnissen über ihre Moralität und geleisteten Dienste belegtes Gesuch bei dem k. k. Bezirkscommissariate Wartenberg rechtzeitig einzureichen. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. Mai 1844.

Fernmischte Verlautbarungen.

3. 876. (2) Nr. 2349.

E d i c t.

Zu Ueberlassung der Herstellung der auf 116 fl. 53 kr. veranschlagten Brücke über den Beisheidbach wird eine Minuendo-Vicitation am 19. Juni l. J. früh 9 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei abgehalten werden.

Was den Unternehmungslustigen mit dem Beisage bekannt gegeben wird, daß die Bau-Devisse und die Vicitationsbedingungen hier eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirks-Commissariate Umgebung Laibach am 7. Juni 1844.

3. 877. (2) Nr. 1753.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 13. Jänner d. J. zu Draule verstorbenen Halb-

hüblers Franz Schusterschitsch aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können vermeinen, haben denselben bei der, auf den 13. Juli d. J. Vormittag 9 Uhr hierorts angeordneten Convocationstagsagung so gewiß anzumelden, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 19. April 1844.

3. 878. (2) Nr. 2297.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 15. Decr 1843 zu Draule sub Conc. Nr. 22 verstorbenen $\frac{1}{3}$ Hüblers Nicolaus Urber aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, zu der auf den 10. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations-, zugleich Abhandlungs-Tagsagung so gewiß zu erscheinen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. C. B. nur selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 22. Mai 1844.

3. 879. (2) Nr. 379.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Martini, Vormund des minderjährigen Alois Kern von Laibach, unter Vertretung Hrn. Dr. Lindner, puncto 400 fl. c. s. c., die mit Bescheide vom 18. Nov. 1843 bewilligte executive Feilbietung der, dem Andreas Uretschar gehörigen, zu St. Paul liegenden, dem Gute Strobelhof sub Grundbuchs-Folio 280 et Rectif. Nr. 69 dienstbaren, gerichtlich auf 769 fl. 50 kr. geschätzten Halbhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann der auf 17 fl. 24 kr. bewertheten Fahrnisse auf drei weitere Termine, und zwar dergestalt übertragen worden, daß die erste Feilbietung auf den 18. April, die zweite auf den 20. Mai und endlich die dritte auf den 20. Juni l. J. und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität und mit dem Anhange anberaumt werde, daß die Realität sowohl, als die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Tagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden, und daß jeder Kauflustige ein Badium pr. 150 fl. zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen hat; der Grundbuchs-Extract, die Vicitationsbedingungen und das Schwätzungprotocoll können täglich hierorts eingesehen werden. — Laibach am 26. Jänner 1844.

Nr. 2229.

U a m e r k u n g. Nachdem auch die zweite Feilbietung über Einverständnis beider Theile zu unterbleiben hat, so wird am 20. Juni l. J. zur dritten Feilbietung geschritten werden.

Laibach am 19. Mai 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

B. 894. (1) Nr. 11293.

C u r r e n d e.

Stämpelpflichtigkeit aller von Behörden und Aemtern ausgefertigten Befähigungs = Decrete oder Prüfungs = Zeugnisse. — Im Nachhange der Gubernial = Currende vom 1. October 1842, B. 23466, womit die allerhöchste Entschlie-ßung vom 27. August 1842 bekannt gegeben wurde, daß die Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal = Justizfache, aus dem Grundbuchsache und dem adelichen Richteramte im Sinne des §. 21 des Stämpel- und Taxgesetzes, dem Stämpel von 30 Kreuzer unterliegen, wird in Folge des, im Einverständnisse der betreffenden hohen Hofstellen herabgelangten hohen Hofkammer = Decretes vom 4. d. M., B. 11100, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Sinne obiger allerhöchster Entschlie-ßung und der berufenen obigen Gubernial = Verordnung überhaupt, alle Decrete und Documente, welche von Behörden und Aemtern ausgefertigt werden, über die bei ihnen vorgenommenen Prüfungen zum Behufe der Erlangung einer Anstellung, oder der Zulassung zu einer Beschäftigung, oder einer sonstigen Befähigung, in soferne in diesen Documenten die Thatsache der bestandenen Prüfung und die dabei an den Tag gelegten Fähigkeiten des Geprüften bestätigt werden, dem für Zeugnisse im Allgemeinen im §. 21 des Stämpel- und Taxgesetzes vorgeschriebenen Stämpel von 30 Kreuzer zu unterziehen sind. — In diesem Sinne unterliegen demnach insbesondere nebst den schon in dem oben ange- deuteten Decrete angeführten Documenten, diesem Stämpel auch die Decrete, rücksichtlich Zeugnisse 1) über die Prüfungen, welche bei den Gefälls = Obergerichten abgelegt werden müssen; 2) über die Prüfungen, welche bei den Gefälls = Behörden aus den Gefälls- und Verrechnungs = Vorschriften zur Erlangung von Amtspracti- kantenstellen abzulegen sind; 3) über die Prüfungen aus der Warenkunde, welche zur Er- langung von Oberamts- oder Amtsoffizialen- stellen, bei den Gefälls = Ober- oder Hauptäm- tern zu bestehen sind; 4) über die Prüfungen, welche von den Concepts = Practikanten der politischen Landesstelle aus der politischen Gesefskunde abzulegen sind; 5) über die Prüfungen der Richteramts = Candidaten aus dem zweiten Theile des allgemeinen Straf- gesetzbuches; 6) über die Prüfungen der Be-

werber um Fiscal = Adjunctenstellen; 7) über die Prüfungen der Bewerber um Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie; 8) über die Prüfungen der Candidaten um Practikantenstellen bei der k. k. Provinzial- Baudirection; 9) über die Prüfungen, welche die Bewerber um das Maurer- oder Zimmer- meisterrecht bei der Provinzial- Baudirection zu erlangen, abzulegen haben; 10) über die Prüfungen, welchen sich die Bewerber um jüdische Familienstellen über die Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bei dem obrigkeitlichen Amte der betreffenden Judengemeinde in soferne unterziehen müssen, als sie über die Schulkennt- nisse kein legales Zeugniß beizubringen vermö- gen; 11) über die Prüfungen der Bewerber um Anstellungen bei Cameral = Zahlämtern; 12) über die Prüfungen, welche bei dem k. k. General- Rechnungs = Directorium mit den Can- didaten für die dortige Conceptspraxis vorge- nommen werden; 13) über die Prüfungen, welche bei den Controllsbehörden Behufs der Aufnahme in die Buchhaltungspraxis mit oder ohne Anwartschaft auf eine Concepts = Practikan- stelle beim k. k. General = Rechnungs = Directo- rium, oder Behufs der Erlangung eines Diur- nistenplatzes abzulegen sind; 14) über die Prü- fungen, welche bei Provinzial = Staatsbuchhal- tungen mit Privat = Beamten über ihre Rech- nungskündigkeit und Befähigkeit zur Verwen- dung bei Waisenamts = Untersuchungen vorgenom- men werden. — Laibach am 25. Mai 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

B. 875. (1) Nr. 2552. ad Nr. 12450.

R u n d m a c h u n g

in Betreff der Verstellung des Un- terbaues der Staatseisenbahnstrecke von Pardubitz bis Rogitz in Böhmen. — Die Herstellung des Unterbaues der Staats- eisenbahnstrecke von Pardubitz bis Rogitz in Böhmen, in einer Länge von 14250 Klafter, wird zu Folge hohen Hofkammerpräsidialde- cretes vom 20. Mai 1844. Nr. 6051 E. P., im Wege der öffentlichen Versteigerung mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Zu diesem Behufe können die Pläne, die Baubeschrei- bung, die Preistabelle für die verschiedenen Ar-

beitsgattungen), der summarische Ueberschlag, mit Angabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse täglich während der Amtsstunden im Amtlocale der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, eingesehen werden. Im Allgemeinen werden hiebei folgende Bestimmungen festgesetzt. — Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird im Ganzen, d. h. einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbestellungen ausgedoten, und nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen. — 2) Die einzelnen Arbeiten, und die dafür berechneten Kosten sind summarisch folgende: — an Erdbewegung 199414 fl. 49 kr.; an Bauobjecten 138819 fl. 2 kr.; an verschiedenen Arbeiten, und zwar an Pflasterung der Dammböschungen 14036 fl. 23 kr.; an Rasenbelegung der Banquetten 1781 fl. 15 kr.; an Barrieren bei Wegübersezungen 1120 fl. 40 kr.; zusammen 355172 fl. 9 kr. — Diese Kosten für die eben genannten Herstellungen werden in der Art als Pauschalbetrag behandelt, daß die Vergütung nach den festgesetzten Einheitspreisen, mit Rücksicht auf den bei der obigen Pauschalsumme anzubietenden Perzentennachlaß nur dann einzutreten hätte, wenn eine wesentliche Aenderung der Trace Statt finden sollte; daher haben die Unternehmungslustigen in ihrem Offerte nicht nur bestimmt anzugeben, welche Perzenten sie von der ganzen Bau summe von 355172 fl. 9 kr. C. M. nachlassen wollen; sondern sie haben auch ausdrücklich zu erklären, daß derselbe Perzentennachlaß auch für den Fall zu gelten habe, wenn die Vergütung eines Theils der Arbeiten Statt finden würde. — 3) Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen längstens bis 4. Juli 1844 Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen wohl versiegelt, und von Außen mit der Aufschrift „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staatseisenbahnstrecke von Pardubitz bis Kogitz in Böhmen versehen seyn. — Das Offert hat folgendes zu enthalten: a) Den Perzentennachlaß von dem oben angegebenen Pauschalbetrage,

mit welchem der Offerent den gedachten Bau in der genannten Strecke sich verpflichtet, und dieser Perzentennachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn. — b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Offerent die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, die Baubeschreibung und überhaupt alle diesen Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden, und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünctlich erfüllen wolle. — c) In so ferne der Offerent nicht bereits Bauunternehmer bei den Staatseisenbahnen ist, oder sich bei früheren Bauversteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, die glaubwürdige Nachweisung der von ihm bereits ausgeführten Bauten und ihm zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehenden Mittel; endlich: — d) Die eigenhändige Fertigung des Vor- und Zunamens unter Beifügung des Standes und Wohnortes des Offerenten. — 4) In dem Offerte muß die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Camerals-Zahlamtes zu Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beigefügt seyn, daß der Offerent das 5% Badium von der oben angegebenen Ueberschlags summe in Barem, oder in haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlösbrage vorhergehenden Börsentages zu berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammerprocuratur oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beschließen. — Auf Offerte, welche diesen Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder in welchen andere, als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Offerte werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotsteller bleibt hinsichtlich seines Anbotes vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aeraus aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des hohen k. k. Hofkammerpräsidiums die Genehmigung des Anbotes erfolgt. — 6) Die eingereichten Offerte werden am oben bestimmten Tage von einer Commission entseigelt, und nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt, und mit den vorge-

zeichneten Nachweisungen versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt durch das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hierbei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das Vortheilhafteste für das Aerae darstellt, vorausgesetzt, daß der Offerent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaften und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt. — 7) Nach erfolgter Genehmigung eines Angebotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständigt, und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden. — Den übrigen Offerenten werden die erlegten Badien und ihnen gehörigen Documente zurückgestellt, und dieselben hiedurch der übernommenen Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Angebote enthoben. Das vom Ersteher erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8) Wenn der Ersteher des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Vertrages und zur Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerae frei, an dem erlegten Badium einen Betrag von 5000 fl. E. M. abzuziehen, wobei der Bauerrseher ausdrücklich erklärt, daß er auf jede richterliche Mäßigung verzichte. Leistet er einer weitern Aufforderung keine Folge, so ist das Aerae berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Bauerrsehers, auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die von der Rechnungsabtheilung der k. k. General-Direction der Staatsbahnen ausgefertigte amtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9) Zur Vollendung der erwähnten Bauten in der ganzen Strecke ist der Termin bis Ende Juni 1845 festgesetzt. — 10) In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben mit ausdrücklicher Begebung jeder anzuschwendenden richterlichen Mäßigung der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nächstfolgenden Absatze bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Versäumnung verantwortlich. Außerdem steht es der k. k. General-Direction frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer, auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerk-

stelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welche auch in diesem Falle die von der Rechnungs-Abtheilung der k. k. General-Direction auszufertigende amtliche Kostenberechnung als auf eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen sich verpflichtet. — 11) Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. — Zu diesem Behufe wird die, mit Rücksicht auf den Percentennachlaß sich darstellende Bauumme in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Bauunternehmer auf folgende Weise verabfolgt: Sobald der Unternehmer so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von zwei und zwei Drittel Raten ins Verdienen gebracht hat, und sofort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Drittel mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit ausgeführt haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten und letzten Rate. Die Zahlung der vorletzten und letzten Rate wird dem Bauunternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des hohen Hofkammerpräsidiums Herüber erfolgt seyn wird. — Hat der Bauunternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Baujournal zu führen hat, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich der Bauunternehmer um die zu bewirkende Geldanweisung an die k. k. General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Totalsumme des Baues aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt werden, daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen im Eingange dieses Absatzes erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. — Würde aber die eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des

hohen Hofkammerpräsidiums zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen. — Wien am 24. Mai 1844.

3. 816. Nr. 10964.

C u r r e n d e

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die nachfolgenden Privilegien zu verlängern befunden: Am 30. v. M., 3. 17014, das dem Wenzel Schwarz am 2. Mai 1843 verliehene Privilegium, auf die Erfindung einer Mandel-Pomade, auf das 2. und 3. Jahr; — am 24. v. M., 3. 14332, das ursprünglich dem Jacob Resch verliehene, hierauf an Samuel Lux eigenthümlich übergangene Privilegium vom 20. April 1841 auf die Erfindung eines Toiletten-Mittels, unter dem Namen „Wiener aromatisches Schönheitswasser,“ auf das 4. Jahr; — am 27. v. M., 3. 16334, das dem Johann Pottje unterm 15. April 1839 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung an dem Fortepiano, auf das 6. Jahr; — am 24. v. M., 3. 16074, das dem Ignaz Friedmann unterm 29. März v. J. verliehene Privilegium auf die Verbesserung, Thonpfeifen in allen Farben zu marmoriren, auf das 2. Jahr; — am 19. v. M., 3. 15239, das dem Moriz Polak unterm 27. April 1841 verliehene dreijährige Privilegium, auf die Entdeckung mittelst einer sogenannten Schnell-Lüchel-Druck-Eintheilungs- und Streckmaschine Lächer zu drucken, auf das 4. u. 5. Jahr; — am 22. v. M., 3. 13400, das dem Joseph Mohr und Joseph Wetternek verliehene Privilegium vom 15. Mai 1843, auf die Erfindung einer rotirenden Wassersäulen-Maschine, auf das 2. Jahr; — am 24. v. M., 3. 15496, das dem Johann Antrob unterm 21. Mai 1838 verliehene Privilegium auf die Erfindung in der Erzeugung der Gold- und Silbertreffen, wie auch der Bandborten, auf das 7. und 8. Jahr; — am 24. v. M., 3. 14334, das dem Joseph Fichtel unterm 21. März 1838 verliehene Privilegium auf eine Verbesserung der Badapparate, auf das 7. Jahr; — und am 30. v. M., 3. 16848, das dem Ignaz Mayer unterm 16. März 1843 verliehene Privilegium auf eine Erfindung in der Erzeugung von Stiefeln und Schuhen jeder Art, auf das 2. und 3. Jahr; — Endlich hat zu Folge des

eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. v. M., 3. 13387, Joseph Haasmann auf das ihm vom 9. August 1841 verliehene zweijährige, in der Folge auf die Dauer des 3. Jahres verlängerte Privilegium auf die Erfindung eines Apparates zur Reinigung der engen runden Kamine oder Rauchschläuche Verzicht geleistet. — Laibach am 17. Mai 1844.

3. 845. Nr. 11279/887.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Ueber Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die nachfolgenden Privilegien zu verlängern befunden: Am 1. l. M., 3. 15498, das dem Carl Ludwig Müller unterm 17. April 1838 verliehene Privilegium, auf die Erfindung der Erzeugung eines Maschinen-Fettöls, auf das 7. Jahr. — Am 1. d. M., 3. 15499, das dem Heinrich Krum unterm 4. April 1840 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung der Hufnägel, auf das 5. Jahr. — Am 1. l. M., 3. 15497, das dem Rudolph Handel unterm 18. Juli 1836 verliehene Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung der sogenannten Birthschaftskerzen, auf das 9. Jahr. — Am 1. d. M., 3. 15397, das ursprünglich den Gebrüdern Lewy und dem Adolph Altschul verliehene, später in das alleinige Eigenthum der Brüder Lewy übergangene Privilegium vom 20. Juli 1840, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Schnellzündproducten (Chromschnellzündproducten), auf das 5. und 6. Jahr. — Am 1. l. M., 3. 16331, das dem Daniel Prügmann unterm 8. April v. J. verliehene Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung von Cigarren-Stuis, auf das 2. Jahr. — Am 1. d. M., 3. 17268, das dem Vincenz Schelivsky unterm 27. April 1841 verliehene Privilegium, auf die Erfindung eines sogenannten Kerzenschoner's mit Lichtschirm-Aussatz, auf das 4. Jahr. — Vom 6. d. M. endlich hat zufolge hohen Hofkanzleidecretes vom 8. d. M., 3. 14530, Sebastian Peinhofser die Hälfte des Eigenthums des ihm unterm 2. Jänner l. J. verliehenen Privilegiums, auf die Erfindung, aus allen Gattungen von Metallen und Metall-Compositionen Posamentier-Arbeiten zu verfertigen, an Thadäus Hänschel abgetreten, und es wurde gleichzeitig über Einschreiten dieser beiden Privilegien-Inhaber, das gedachte Privilegium auf das 2. Jahr verlängert. — Laibach am 24. Mai 1844.